

1. Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Stadt Teublitz (Werbeanlagensatzung) vom 18.05.2021

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Stadt Teublitz (Werbeanlagensatzung) vom 16.03.2012 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Werbeanlagen in Signalfarben, wechselnde Rollwerbung, sowie beleuchtete oder selbstleuchtende Werbeanlagen sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.
- 2) § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlätze von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
 - a) in Vorgärten und Einfriedungen,
 - b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - e) an Einfriedungen.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

- (3) Innerhalb derjenigen Bereiche der Stadt, die entweder durch Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 5 m² sind in den in Absatz 3 bezeichneten Bereichen unzulässig.
- (5) Werbeanlagen in Signalfarben, wechselnde Rollwerbung, sowie beleuchtete oder selbstleuchtende Werbeanlagen sind in den in Absatz 3 bezeichneten Bereichen unzulässig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz, 18.05.2021

Thomas Beer
Erster Bürgermeister